

Ortsbeirat  
Mainz-Hartenberg/Münchfeld

Frau Ortsvorsteherin Christin Sauer  
Ortsverwaltung Hartenberg/Münchfeld

Vorlage-Nr. 0879/2021

Mainz, den 29.05.2021

**Antrag der SPD und CDU-Ortsbeiräte zur Ortsbeiratssitzung am 15.06.2021**

**Keine Hinweise des amtierenden Ortsvorstehers auf die Bearbeitung der vom Ortsbeirat beschlossenen Anträge durch die Verwaltung.**

Der Ortsbeirat bittet den amtierenden Ortsvorsteher, die Niederschrift über die Sitzung vom 15.06.2021 dem Dezernat I (Oberbürgermeister) ohne Hinweise auf die Bearbeitung der beschlossenen Anträge durch die Verwaltung zuzuleiten.

**Begründung:**

Der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Mainz hat den Ortsvorsteherinnen und Ortsvorstehern am 29. April 2021 in einer Dienstbesprechung mündlich mitgeteilt, dass die Verwaltung die Ortsbeiräte bis auf Weiteres zu (maximal ) drei Anträgen der Ortsbeiräte pro Ortsbeiratssitzung mit Sachstandsberichten informieren werde ( sog. Übergangsregelung ).

Die Antragsteller sind der Auffassung, dass die mündliche Unterrichtung formell und inhaltlich rechtswidrig ist und keine Wirkung entfalten kann. Sie verweisen insbesondere auf den offenen Brief von acht Mitgliedern des Ortsbeirates an den Oberbürgermeister vom 17. Mai 2021 .

Nach § 23 Abs. 1 Satz 1 der Geschäftsordnung für den Stadtrat, die Ausschüsse des Stadtrates, die Ortsbeiräte und die sonstigen Gremien der Landeshauptstadt Mainz vom 20. November 2019 ( GO ) gelten die Bestimmungen der GO sinngemäß für die Ortsbeiräte.

Für die Behandlung der zulässigen Anträge ( § 10 Abs. 1 GO ) von Fraktionen oder einzelnen Mitgliedern des Ortsbeirates sieht die GO vor, dass die Anträge bis spätestens 10.00 Uhr am 8. Tag vor der Sitzung des Ortsbeirats der Ortsvorsteherin oder dem Ortsvorsteher vorzulegen sind. Die Anträge

sollen auf die Tagesordnung dieser Sitzung gesetzt werden. In jedem Fall sind sie spätestens innerhalb von zwei Monaten auf die Tagesordnung zu setzen (§ 10 Abs. 2 GO ).

Eine Beschränkung der Anzahl der Anträge für eine Ortsbeiratssitzung sieht die GO nicht vor. Die Ortsvorsteherin oder der Ortsvorsteher leitet die Niederschrift über die Sitzung des Ortsbeirats dem Dezernat I (Oberbürgermeister) - mit den beschlossenen Anträgen - zu. Hinweise zur Behandlung der beschlossenen Anträge durch die Verwaltung sind in der GO nicht vorgesehen. Sie wären auch ein unzulässiger Eingriff in die Rechte des Ortsbeirates (Verstoß gegen die Gleichwertigkeit der beschlossenen Anträge).

Weitere Begründung: mündlich

**Antragsteller:**

Hans Belitz

Rudi Hube

Jutta Lukas

Konrad Lüttig

Jürgen Zaufke